
STATUTEN

Generalversammlung 7. September 2020

In den nachstehenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form benutzt. Weibliche Personen sind in sämtlichen Formulierungen eingeschlossen.

Im Text verwendete Abkürzungen:

- STV Schweizerischer Turnverband
- ZTV Zürcher Turnverband
- TVV Turnverein Veltheim
- GV Generalversammlung
- VS Vereinsvorstand
- RV Riegenversammlung
- RVS Riegenvorstand

Vorwort

Im Jahr 1877 haben junge Männer den Turnverein Veltheim gegründet, um sich gemeinsam bei turnerischen Übungen körperlich zu ertüchtigen. Untereinander wollten sie echte Freundschaft pflegen.

Aus der damaligen Turnsektion Veltheim ist über Jahrzehnte hinweg ein grosser, vielschichtiger Verein herangewachsen.

Erfolg, Rückschläge und Erneuerungen prägten seine wechselvolle Geschichte.

Der Turnverein Veltheim konnte nur über 125 Jahre bestehen, weil sich viele unermüdlich und mit Überzeugungen für ihn eingesetzt und es verstanden haben, Bewährtes zu erhalten, ohne sich Neuem zu verschliessen.

Die im Jahre 1982 erneuerten Statuten blieben den ursprünglichen Gedanken einer gesunden sportlichen Betätigung und der Pflege der menschlichen Beziehungen treu. Es wurde die Stellung der Mitglieder und Riegen, der Turnerinnen und Turner geändert, damit diese gleichermassen das Vereinsleben bestimmen und auch mittragen.

Die zweite Statuten-Revision im Jahre 2003 erfolgte aufgrund der Zusammenschlüsse der oberen Verbände, welche die Anpassung der Statuten nach sich zog.

Gleichzeitig wurden Punkte, wie z.B. Haftungs- und Versicherungsaspekte, ergänzt und Vereinfachungen in den Prozessen vorgenommen. Wo immer möglich, wurden die Statuten entschlackt und Aufgaben in Pflichtenhefte ausgelagert. Mit diesen Massnahmen sind die Statuten wieder aktuell und ausserdem noch übersichtlicher und einfacher.

Seit 2003 sind nur noch kleine Anpassungen erfolgt. So wurde im Jahr 2009 die Ethik-Charta von Swiss Olympic als Anhang hinzugefügt. Im 2020 wurde die Jugendkoordination in die Aktivriege integriert und das obligate Führen eines Archivs wurde aus den Statuten genommen.

Die aktuellen Vereinsstatuten (Stand GV 2020) umschreiben den Vereinszweck, bestimmen die Mitgliedschaft und legen die Grundsätze fest für die Organisation, Leitung und Verwaltung des Vereins und seine Riegen. Ergänzt werden sie durch die Reglemente der Riegen, Kommissionen und Fonds sowie Pflichtenhefte.

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name

Der TVV ist ein Verein im Sinn von Art 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Winterthur

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der TVV

- ist ein polysportiver Verein der auf allen Alters- und Fähigkeitsstufen bestrebt ist in Zusammenarbeit mit den Riegen seinen Mitgliedern ein attraktives Freizeitangebot zu bieten,
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert und unterstützt die Aktivitäten seiner Riegen,
- pflegt den Kontakt zur Veltheimer Bevölkerung,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVV

- ist Mitglied des ZTV, der dem STV angehört. Der TVV unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.
- unterstützt die Bestrebungen gemäss Ethik-Charta von Swiss Olympic (Anhang 1) nach bestem Wissen und Gewissen.
- und seine Riegen können sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen, wenn dies zweckmässig ist.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Riegenbetrieb

Der TVV führt für den laufenden Betrieb seiner sportlichen Aktivitäten die erforderlichen Riegen.

Art. 6 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf schriftlichen Antrag an den VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen

- sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit, in der Verwaltung und Rechnungsführung im Rahmen der ihnen von den Vereinsstatuten zugestandenen Kompetenzen selbständig,
- unterstützen den TVV in seinen Zielsetzungen,
- erlassen Reglemente, die mit den Statuten im Einklang stehen müssen und durch den VS zu genehmigen sind.

IV. Mitgliedschaft & Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der TVV und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

1. Kinder- und Jugendmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Vereinsveteranen
5. Ehrenmitglieder

Die Anzahl dieser Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden. Zu diesem Zweck müssen die Riegen ihre Etatzahlen termingerecht dem VS mitteilen.

Art. 9 Ein- und Übertritt

Der Eintritt in den TVV kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der zuständige Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Auf Wunsch sind neuen Mitgliedern die Vereinsstatuten abzugeben.

Wechselt ein Mitglied die Riege, so bleibt es in derselben Mitgliederkategorie.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in die andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem TVV ist jederzeit möglich, sofern das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist. Der Austritt ist dem zuständigen Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ausschluss und Streichung

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des TVV und seiner Riegen verstossen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Vorstand, bei Einsprachen die GV mit einer Zweidrittelmehrheit.

Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können nach vorausgehender schriftlicher Mahnung gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der zuständige Vorstand.

Art. 12 Behandlung von Mutationen

Mutationen (Ein, Aus- und Übertritt) können im offiziellen Vereinsorgan publiziert werden.

Art. 13 Kinder- und Jugendmitglieder

Knaben und Mädchen bis zum 16. Altersjahr können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Kinder- und Jugendmitglied aufgenommen werden.

Art. 14 Aktivmitglieder

Personen ab dem 14. Alterjahr können als Aktivmitglied aufgenommen werden. Bis zum 16. Altersjahr ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Art. 15 Passivmitglieder

Natürlichen und juristischen Personen steht die Passivmitgliedschaft offen.

Art. 16 Vereinsveteranen

Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder des TVV ernannt, die dem TVV während 35 Jahren angehört haben. Kinder- und Jugendmitgliedsjahre werden dabei nicht angerechnet.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich durch ihren persönlichen Einsatz um den TVV und seinen Riegen oder dem Turnen und dem Sport im Allgemeinen im hohen Mass verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 18 Ernennungen

Vereinsveteranen werden an der zuständigen Versammlung ernannt und an der GV des TVV erwähnt.

Ehrenmitglieder werden an der GV des TVV ernannt. Anträge zu Ernennungen müssen dem VS schriftlich bis spätestens Ende Kalenderjahr eingereicht werden.

Art. 19 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SKV-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Kinder- und Jugendmitglieder sind alle Mitglieder an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Pflichten

Die Mitglieder aller Kategorien sind verpflichtet, den Statuten, Reglementen und Weisungen des TVV sowie den Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen nachzuleben und die Interessen des TVV zu wahren.

Art. 22 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Arbeitseinsätze und Dienstleistungen von Mitgliedern des TVV erfolgen ehrenamtlich. Vorstands-, Leiter- und Trainerentschädigungen sind durch die Riegen zu regeln.

Art. 23 Beitragszahlungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der zuständige Vorstand entscheidet bei unterjährigem Eintritt über eine allfällige Beitragsreduktion.

VI. Organisation und Leitung des Vereins

Art. 24 Organe

Die Organe des TVV sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Revisoren
- Riegenversammlungen (RV)
- Riegenvorstände (RVS)

Generalversammlung

Art. 25 Zuständigkeit Generalversammlung

Die GV als das oberste Organ des Vereins findet in der Regel im 1. Quartal statt.

Art. 26 Geschäfte der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten GV; Wahl der Stimmezähler und Protokollreferenten
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnungen, Revisorenbericht
- d) Jahresprogramm
- e) Budgets, Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen VS, Präsident, Revisoren, Fähnrich und Materialverwalter
- g) Ernennungen und Ehrungen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Publikation im Vereinsorgan gilt als schriftliche Einladung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt vom VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 28 Anträge

Anträge an die GV sind bis Ende Jahr schriftlich dem VS einzureichen. Nicht traktandierte Anträge werden nicht behandelt.

Art. 29 Abstimmung

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Vereinsvorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der VS besteht im Minimum aus drei Personen. Nachstehenden Funktionen müssen abgedeckt werden. Eine Kumulation von Funktionen auf eine Person ist zulässig, sofern nicht Zeichnungsberechtigungen gemäss Artikel 32 zusammengeführt werden.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident/Aktuar
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Chef Öffentlichkeitsarbeit (PR)

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Die Hauptaufgaben des VS sind die Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften und die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident, bei Abwesenheit des Präsidenten, der Vizepräsident und der Kassier, zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Art. 33 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der VS trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies die Hälfte des VS verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des VS anwesend ist. Der VS fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 34 Ausserordentliche Entscheide

In unaufschiebbaren Fällen im Interesse des Vereins kann der VS Entscheide fällen, die im Prinzip der GV vorbehalten sind. Diese Beschlüsse obliegen der nachträglichen Genehmigung durch die GV. Der VS kann zur Entscheidungsfindung Vertreter der Riegen beiziehen.

Revisoren

Art. 35 Verantwortung und Aufgaben

Die Revisoren sind nur gegenüber der GV und den RV verantwortlich. Sie prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahrs die Rechnungen und Bilanzen des Vereins, der Riegen, allfälliger Fonds und der Anlässe. Die Revisoren haben die Pflicht, auf Unregelmässigkeiten in der Buchführung aufmerksam zu machen.

Art. 36 Amtsdauer

Die GV wählt drei Revisoren, der Ersatz hat gestaffelt zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen weder dem Vereins- noch den Riegenvorständen angehören.

Riegenversammlung

Art. 37 Riegenversammlung

Die RV ist das oberste Organ der Riegen. Es steht ihr die Beschlussfassung über alle Geschäfte ihrer Riege zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Riegenvorstand

Art. 38 Riegenvorstände

Die RVS sind die ausführenden Organe der Riegen. Sie leiten die Riege und sind für die Einhaltung der Reglemente der Riegen zuständig.

VII. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Von GV und RV sowie von Vorstands-Sitzungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll der GV ist binnen Monatsfrist durch die Protokollreferenten auf dessen Richtigkeit zu kontrollieren und von der GV auf Antrag der Protokollreferenten zu genehmigen. Dem Präsidenten des Vereins sind die Protokolle der RV unaufgefordert zuzustellen.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben des Vereins- und der Riegenvorstände sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass der Statuten ist die Generalversammlung, für Reglemente die Riegen und für Pflichtenhefte sind die jeweiligen Vorstände zuständig. Riegenreglemente und Beitragsreglemente der Riegen müssen von der zuständigen RV sowie vom VS genehmigt werden.

VIII. Kommissionen

Art. 42 Zweck

Der VS kann unter anderem zur Optimierung der Zusammenarbeit von Chargen in administrativer und technischer Hinsicht innerhalb des Vereins Kommissionen einrichten, die klar umrissene Aufgabengebiete und Zuständigkeiten haben. Wo nötig, sind Pflichtenhefte zu erstellen, welche vom VS und den Riegenpräsidenten zu genehmigen sind.

Art. 43 Zusammensetzung

Nach Möglichkeit soll jede Riege in den Kommissionen vertreten sein.

Art. 44 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Kommission trifft sich auf Einladung des Kommissionspräsidenten. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form festzuhalten. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IX. Finanzen

Art. 45 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des TVV umfasst:

- Vereinsrechnung
- Riegenrechnungen
- Rechnungen von Anlässen

Art. 46 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst für den Verein und die Riegen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Riegen
- Gewinne aus Veranstaltungen/Anlässen
- Spenden und Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens

Art. 48 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen
- Materialanschaffungen
- Werbekosten
- Beiträge an Riegen aus Überschüssen der Vereinsrechnung

Art. 49 Finanzen der Riegen

Die Riegen regeln ihre finanziellen Verhältnisse selbständig

Art. 50 Beiträge

Die Höhe der Beiträge je Mitgliederkategorie werden an der RV bzw. GV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt und in einem Beitragsreglement festgehalten, welches Bestandteil der Statuten bzw. des Riegenreglementes ist und von der GV resp. RV genehmigt wird.

Art. 51 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen

- Nicht aktive Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS

Art. 52 Vermögenanlage

Vereins- und Riegenvermögen dürfen nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der zuständige Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 53 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 54 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Erfolgsrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 55 Haftung

Der Verein haftet nach aussen mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich maximal auf die Beiträge gemäss dem gültigen Beitragsreglement.

X. Jugendarbeit

Art. 56 Wichtigkeit Nachwuchs

Die nachhaltige Förderung und Entwicklung der Nachwuchsarbeit ist dem TVV sehr wichtig. Zu diesem Zweck sind sämtliche Riegen aufgefordert, alle erforderlichen Ressourcen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Art. 57 Finanzielle Unterstützung

Der TVV unterstützt die Jugendarbeit bei Bedarf, mit einem an der GV zu definierendem Geldbetrag. Dieser muss mittels Antrag (gemäss Artikel 28) rechtzeitig eingereicht werden.

Art. 58 Unterstellung

Die gesamte Jugendarbeit untersteht der Aktivriege und ist im entsprechenden Riegenreglement geregelt.

XI. Vereinsblatt

Art. 59 Vereinsorgan

Der TVV besitzt ein eigenes Vereinsblatt, das jedem Mitglied bzw. jedem Haushalt (bei mehreren Mitgliedern im gleichen Haushalt) zugestellt wird. Für die Redaktion und Gestaltung ist der PR-Bereich zuständig. Das Vereinsblatt muss selbsttragend sein.

XII. Revisions- und Vollzugsvorschriften

Art. 60 Revision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 61 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 62 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allen Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 63 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 64 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3.9.1982 inklusive der Geschäftsordnung vom gleichen Datum.

Art. 65 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 7. September.2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des ZTV in Kraft.

Ergänzung: Anhang 1 gemäss GV Beschluss 2009

Veltheim, 7. September 2020

Der Präsident



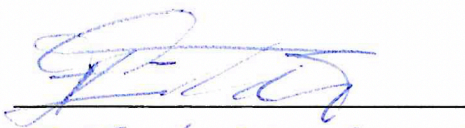
Marc Blaser

Der Vizepräsident




Beni Rüegg

Genehmigung durch den ZTV
Volkebwil, 17.3.2021



Frank Grunthardt



Daniel Schacher

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Herr
Marc Blaser
Landvogt Waser-Strasse 34
8405 Winterthur

Volketswil, 24. März 2021

Statuten TV Velheim

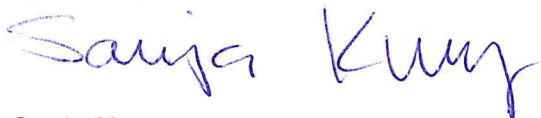
Lieber Marc

Anbei sende ich euch die unterzeichneten Statuten zurück. Ich habe gesehen, dass noch die Unterschrift von Beni Rüegg fehlt. Bitte ergänze das noch und schicke mir ein Exemplar per Mail zurück.

Vielen Dank.

Sportliche Grüsse

Zürcher Turnverband



Sonja Kunz
Breitensport
sonja.kunz@ztv.ch